

Insolvenzrecht (Teil 2)

1. Was geschieht nach der Beantragung eines Insolvenzverfahrens?

Das Insolvenzgericht wird ermitteln und prüfen, ob der Insolvenzgrund tatsächlich gegeben und genügend Masse zur Durchführung des Verfahrens vorhanden ist. Für den Schuldner besteht eine Auskunftspflicht in diesem Eröffnungsverfahren.

2. Was geschieht nach dem Eröffnungsverfahren?

Nach dieser Prüfungsphase wird entweder das Verfahren mangels Masse abgewiesen oder es ergeht ein Eröffnungsbeschluss. Hierin wird unter anderem ein Insolvenzverwalter ernannt, der als Einziger das Recht hat, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen. Zwangs-Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger sind nun nicht mehr möglich. Es kommt zum Unternehmens-Insolvenz- oder Verbraucher-Insolvenzverfahren.

3. Welche Aufgaben hat ein Insolvenzverwalter?

Zunächst hat er die Insolvenzmasse zu verwalten. Er muss eine Gläubigerversammlung einberufen und den Gläubigern über die wirtschaftliche Lage berichten. Er kann das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen verwerten (z. B. durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf) und den Erlös unter den Insolvenzgläubigern verteilen.

4. Kann es sein, dass ein im Insolvenzverfahren stehendes Unternehmen trotzdem weitergeführt wird?

Ja, wenn die Gläubigerversammlung die Fortführung des Unternehmens beschlossen hat. Dies kann für die Gläubiger durchaus lohnenswerter sein, als die Auflösung der Unternehmung und Verwertung des Vermögens. Bei beschlossener Fortführung wird dann in der Regel der Insolvenzverwalter mit der Erstellung eines Insolvenzplans beauftragt.

5. Was bedeutet „Restschuldbefreiung“?

Der Schuldner tritt seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis für die Zeit von sechs Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder ab. Der Schuldner muss also eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben, und der Treuhänder verteilt während dieser Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren die abgetretenen Einkünfte und Bezüge an die Gläubiger. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet das Insolvenzgericht darüber, ob der Schuldner von restlichen (übrig gebliebenen und noch nicht befriedigten) Schulden befreit wird.

6. Wird in jedem Fall nach den sechs Jahren Restschuldbefreiung erteilt?

Nein. Sie kann versagt werden, wenn der Schuldner gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat. Ebenso kann sie versagt werden, wenn er eine Insolvenzstraftat begangen hat (z. B. Bankrott herbeigeführt, Verletzung der Buchführungspflichten sowie Gläubigerbegünstigung).

7. Was ist ein „Verbraucher-Insolvenzverfahren“?

Es ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren, das auf überschuldete Verbraucher und Kleingewerbetreibende zugeschnitten ist. Zuvor muss der Schuldner jedoch versuchen, mit seinen Gläubigern durch Vermittlung einer geeigneten Person oder Stelle (z. B. Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle, Steuerberater) eine außergerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung zu erzielen. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, kann der Weg in das gerichtliche Verbraucher-Insolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung beschritten werden.